

S a t z u n g
des Schützenvereins Dingden - Berg e.V.
in der Fassung vom 24.09.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Dingden - Berg“ mit dem Zusatz e.V. und ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg auf dem Registerblatt VR 30469 und hat seinen Sitz in Hamminkeln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. §52 AO)
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege von Tradition und Schützenbrauchtum, sowie den Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsvollem Bürgersinn.
Durch die Vereinsaktivitäten bei der Brauchtums- und Traditionspflege fördert der Schützenverein die Generationenverbundenheit zwischen Jung und Alt.
2. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein gemäß § 58 AO in seiner jeweils gültigen Fassung auch als Förderverein tätig sein und seine Mittel teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt bei der Durchführung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke in § 2 der Satzung verwendet werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Um die Mitgliedschaft zu erlangen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Aufnahmeantrag für das laufende Geschäftsjahr muss bis zum 01. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Das aufgenommene Mitglied wird in die Mitgliederliste eingetragen.
3. Ein ablehnender Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung darüber, ob der Beschwerde stattgegeben wird.

§ 8

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Vereins erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Vereinsjahr erhobenen Umlagen darf das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrags pro Mitglied nicht übersteigen. Über die Erhebung der Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) Beendigung des Vereins

Endet die Mitgliedschaft, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird, oder das Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung darüber, ob der Beschwerde stattgegeben wird.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Major), dem 2. Vorsitzenden (Hauptmann) und dem Geschäftsführer. Die vorgenannten Personen sind damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte des Schriftführers und des Kassierers.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Außerdem kann die Jahreshauptversammlung bis zu 11 Beisitzer (Beirat) wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Bestellung endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

4. Zum Major, zum Hauptmann oder zum Geschäftsführer kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vorstands oder des Beirates ist. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands.

5. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Werden mehrer Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Der Vorstand legt fest, welches Amt die gewählten Mitglieder innerhalb des Beirates bekleiden.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Buchführung

- e) Erstellen eines Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung jederzeit vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Das gleiche gilt, wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (BBV) und durch Rundschreiben an die Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
6. In der Jahreshauptversammlung ist der Jahresbericht einschließlich Kassenbericht vorzulegen.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands oder Beirates sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Vereinsleitbild und -fahne

Das Leitbild des Vereins besteht aus:

„Gemeinsamkeit, Traditions und Brauchtumpflege, Generationenverbundenheit“

Der Verein hat eine Vereinsfahne, deren Gestaltung der Mitgliederversammlung überlassen wird.

§ 17

Sozialverpflichtung des Schützenvereins

Der Schützenverein schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

Beim Begräbnis eines Mitglieds des Vereins soll unter Mitführung der Schützenfahne eine Abordnung des Vereins teilnehmen.

§ 18

Kunst und Kultur

Der Schützenverein pflegt die geschichtliche Kultur der Heimat.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützengemeinschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden Mitgliederversammlung, und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Maria Frieden oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke des Ortsteils Dingden-Berg zu verwenden

§ 20

Thron

1. Der Thron setzt sich aus 3 Paaren zusammen: König / Königin und 2 Hofherren nebst Damen. Nur ein Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat kann König/Königin bzw. Hofherr/Hofdame werden.
2. Den Vogel abschießen darf nur, wer in den letzten 3 Jahren Mitglied im Verein war.
3. König/Königin bzw. Hofherr/Hofdame kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und die
 - Mann/Frau,
 - Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
 - in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kindeines lebenden oder verstorbenen Vereinsmitgliedes ist.
Ausnahmen dieser Regeln bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 21

Führen einer Vereinschronik

Der Schützenverein führt eine Vereinschronik.
Diese ist auf der Homepage des Vereins einzusehen.
Bei besonderen Anlässen des Vereinslebens wird die Chronik öffentlich ausgehängt.

§ 22

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Die anderweitige Verwendung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht erlaubt.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.